

Gebührentarif – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ab 01.01.2015

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Jährlich in € | Monatlich in € | Wöchentlich in € | Täglich in € | Mindestgebühr in € |
|----------|--|------------------|-------------------|---------------------|-----------------|-----------------------|
| 1.1. | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5.v.H. der Gehwegbreite beanspruchen oder mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche | 60,00 | 6,00 | | | 8,00 |
| 1.2. | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, je angefangenen qm Ansichtsfläche | 60,00 | 6,00 | | | 8,00 |
| 1.3. | Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche | 100,00 | 10,00 | | 0,33 | 10,00 |
| 2. | Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container, Mulden a) bis zu einer Dauer von einer Woche je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je qm beanspruchter Straßenfläche | | 5,00 | 1,25 | 0,20 | 8,00 15,00 |
| 3. | Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallen Gegenstände, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche | | | | 0,25 | 10,00 |
| 4. | Teile baulicher Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen (z.B. Erker, Verblendmauern, Treppenstufen, Eingangspodeste, Mülltonnenschränke) oder in den Straßenkörper eingebracht sind (z.B. Kellerlichtschächte, Roste, Notausstiege) Je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche | 15,00 | | | | |
| 5. | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu | 60,00 | 6,00 | 1,50 | 0,25 | 10,00 |

| | | | | | | |
|-----|---|----------------|--------------|------|------|--------------|
| | gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche | | | | | |
| 6. | Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche | 50,00 | 5,00 | | | 15,00 |
| 7. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art Je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche | 60,00 | 6,00 | 3,00 | 0,25 | 20,00 |
| 8. | Fahrradständer Bei einer Gehwegbreite am Aufstellort von mehr als 3 m Bei einer Gehwegbreite von weniger als 3 m | 15,00 20,00 | 1,50 2,00 | | | 8,00 8,00 |
| 9. | Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, je Person | | | | 9,00 | |
| 10. | Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je qm beanspruchter Straßenfläche | | | 3,00 | 1,00 | 10,00 |
| 11. | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör Je laufende 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt | 60,00 | 9,00 | | 0,35 | 20,00 |
| 12. | Masten, Fahnen oder Lichtstrahler, Straßenüberspannungen je Mast | 25,00 | | | | |
| 13. | Vorübergehend auf der Insel eingesetzte Fahrzeuge wie Schlepper, Bagger, Radlader u.ä. als auch Anhänger, werden je Fahrtstrecke von A nach B abgerechnet. Hierbei ist das zulässige Gesamtgewicht maßgebend: Bis zu 6,00 t zulässiges Gesamtgewicht: 20,00 je Fahrtstrecke; Von 6,00 t bis 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast nicht über 6,00 t: 30,00 je Fahrtstrecke; Von 6,00 t bis 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6,00t: 40,00 je Fahrtstrecke; Von 8,00 t bis 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast | | | | | |

| | | | | | | |
|--------|---|--|--|--|--|--|
| | nicht über 6,00 t: 50,00 je Fahrtstrecke; Von 8,00 t bis 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6 t: 60,00 je Fahrtstrecke; Über 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht generell: 70,00 € je Fahrtstrecke | | | | | |
| 14.1 | Die auf der Insel, durch Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde, dauernd zugelassenen Elektrokarren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge, werden wie folgt abgerechnet: Für jede Elektrokarre , jeden Anhänger oder sonstiges Fahrzeug, wird eine jährliche Pauschale von 0,10 € je Kilogramm zulässiges Gesamtgewicht erhoben. | | | | | |
| 14.2 | Jeder tatsächliche gefahrene Kilometer je Fahrzeug wird zusätzlich zu 14.1 berechnet mit: | | | | | |
| 14.2.1 | 0,09 € für den Transport von Gütern, die für die Aufrechterhaltung des Inselbetriebes notwendig sind. Dabei handelt es sich um <ul style="list-style-type: none"> – Lebensmittel – Getränke – Grundprodukte zur Weiterverarbeitung – sonstige Produkte zur Sicherung der Grundversorgung | | | | | |
| 14.2.2 | 0,11 € für den Transport von Gütern für touristische Zwecke. Dabei handelt es sich um <ul style="list-style-type: none"> – Koffer – Taschen – Zelte – alle sonstigen touristischen Güter | | | | | |
| 14.2.3 | 0,14 € für den Transport von folgenden Gütern <ul style="list-style-type: none"> – Baustoffe – Möbel – Betriebsstoffe – Abfallmulden | | | | | |
| 14.2.4 | 0,14 € für den Transport aller anderen Güter, soweit keine | | | | | |

| | | | | | | |
|--------|--|--|--|--|--|--|
| | Befreiung nach § 5 dieser Satzung vorliegt. | | | | | |
| 14.2.5 | Der Nachweis über das Ausmaß der Straßennutzung ist gem. § 1 Abs. 4, Satz 2 dieser Satzung durch Nachweis der gefahrenen Gesamtkilometer, bei Transport von Gütern zusätzlich durch eine Frachtstatistik bis zum 15.01. des Folgejahres zu erbringen. Sollte die Frachtstatistik nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, so werden die gefahrenen Kilometer mit jeweils 0,14 € / km berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die gefahrenen Kilometer wird das Mittel der Abrechnungen der dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden 2 Kalenderjahren zugrunde gelegt. Werden keine berechnungsfähigen Daten aus den vorausgegangenen 2 Kalenderjahren vorgelegt, so wird die Gebühr auf 300,00 € je angefangener Tonne des zulässigen Gesamtgewichts als jährliche Gebührenschild berechnet. Die Zahlungspflicht gemäß 14.1 bleibt hiervon unberührt. | | | | | |
| 15. | Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht in vorstehendem Gebührentarif enthalten sind je nach Art und Umfang 5,00 – 520,00 € | | | | | |

Spiekeroog, 10.07.2015

Piszczan
(Bürgermeister)